



Satzung

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Fulda

§ 1 Name, kirchliche Bindung, Geschäftsjahr und Sitz.

Der Verein führt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Diözesanverband Fulda. Er ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

Es handelt sich um einen privaten nichtrechtsfähigen Verein des kanonischen Rechts gemäß cc. 298 ff. CIC.

Der Diözesanverband Fulda gehört dem „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Bundesverband e.V.“ an.

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die „Präventionsordnung im Bistum Fulda“

finden in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Fulda veröffentlichten, Fassung Anwendung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

§ 2 Ziele, Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1. Ziele

Die kfd, Diözesanverband Fulda, hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverband folgende Ziele:

- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.
- Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.
- Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.



2.2. Zweck

Die kfd, Diözesanverband Fulda, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des im kfd- Diözesanverband Fulda zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft. Damit fördert der Verband kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung sowie gemeinnützige Zwecke der Religion, der Kunst und Kultur, des Sports, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung aller Menschen, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 52 Abgabenordnung.

2.3 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Aufgaben kann ein angemessener Auslagenersatz gezahlt werden.

§ 3 Zweckverwirklichung

Die Zwecke des Verbandes werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bildung, Aufbau und Vertretung von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen – insbesondere in der Pfarrgemeinde – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- b) Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen
- c) Zusammenarbeit mit den für die Frauenseelsorge zuständigen Priestern, Geistlichen Begleiterinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst
- d) Zusammenarbeit mit pastoralen, kirchlichen Gremien sowie Verbänden und Gruppen auf Diözesanebene
- e) Ermutigung von Frauen, ihre eigene Spiritualität zu leben im gemeinsamen Gebet, in der Feier von Gottesdiensten und in Glaubens- und Schriftgesprächen
- f) Förderung der ökumenischen Arbeit
- g) Weiterbildung der Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- h) Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, musisches Tun
- i) Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch eigene Bildungsangebote
- j) Vertretung von Interessen der Frauen in Kirche und Gesellschaft
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahme zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
- l) Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf Lands- und Bundesebene
- m) Gewährung von Unterstützung in Notsituationen



§ 4 Mittel des Verbandes

4.1. Die Mittel zur Erreichung der vorstehend benannten Ziele und Aufgaben werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Zuwendungen (Geld- oder Sachspenden)
- Zuwendungen vom kfd-Bundesverband e.V.

4.2. Die Mittel stehen direkt zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.

§ 5 Aufbau

Die kfd im Diözesanverband Fulda hat folgenden Aufbau:

- kfd-Gruppen einer Pfarrei, einer Kirchengemeinde, eines Kirchorts oder eines sonstigen örtlichen Zusammenschlusses (im folgenden kfd-Gruppen genannt)
- die Diözesanebene.

Auf allen Ebenen arbeiten die Zusammenschlüsse selbständig. Im Rahmen dieser Satzung geben sie sich jeweils ihre eigene Satzung.

Das Positionspapier zur Geistlichen Begleitung der kfd im Diözesanverband Fulda ist Bestandteil der Diözesansatzung. Die Mustersatzung für kfd-Gruppen ist ebenfalls Bestandteil der Diözesansatzung. Abweichungen von der Mustersatzung sind dem Diözesanverband zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Diözesanverband ist immer auch die Mitgliedschaft im Bundesverband nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes.

Mitglieder des Diözesanverbandes Fulda sind:

- a) kfd-Gruppen
- b) Einzelpersonen, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Diözesanvorstand richten, der über ihre Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats ab Zugang Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Diözesanversammlung.

Jedes Mitglied der kfd-Gruppen und jedes Einzelmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, der von der Diözesanversammlung festgesetzt wird.



§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand

Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse und Protokollführung dieser Gremien regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

§ 8 Diözesanversammlung

8.1. Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a) Stimmberechtigt:
- jede kfd-Gruppe hat zwei Delegierte mit jeweils einer Stimme. Hat eine Gruppe mehr als 60 Mitglieder, erhält sie je weitere 30 Mitglieder eine zusätzliche Delegierte mit Stimmrecht. Eine Delegierte kann bevollmächtigt werden, weitere Stimmen abzugeben. Sie kann insgesamt bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen.
 - Pro 30 Einzelmitglieder kann eine Delegierte entsandt werden. Die Delegierten der Einzelmitglieder werden alle vier Jahre auf Diözesanebene in einer entsprechenden Versammlung gewählt. Einzelmitglieder können ihre Stimme an andere Einzelmitglieder übertragen. Ein Einzelmitglied kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen.
 - die Mitglieder des Diözesanvorstands.

b) beratend:

- die vom Diözesanverband mit Vertretungsaufgaben betrauten Mitglieder der kfd, Diözesanverband Fulda

8.2. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes.

Aufgaben der Diözesanversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Diözesanverbandes
- Verabschiedung des Haushaltsentwurfes
- Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts und die Entlastung des Diözesanvorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Diözesansatzung
- Erstellung und Genehmigung der Mustersatzung für kfd-Gruppen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Höhe des Diözesanbeitrages
- Wahl der Kassenprüferinnen

Die Wahl der Kassenprüferinnen erfolgt für vier Jahre. Sie findet zeitgleich mit der Wahl des Diözesanvorstandes statt.



8.3. Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine Zustimmung von Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:

- bei Satzungsänderungen
- bei Festlegung des Beitragsanteils an den Diözesanverband

8.4. Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus muss die Diözesanversammlung einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Diözesanvorstand

9.1. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

- fünf von der Diözesanversammlung zu wählende Vertreterinnen
- die Diözesanreferentin
- der Diözesanpräses und/oder die Geistliche Leiterin

Aus der Zahl seiner ehrenamtlichen Mitglieder wählt der Vorstand die Diözesanvorsitzende und deren Stellvertreterin. Der Vorstand leitet und vertritt den Diözesanverband nach innen und nach außen. Dabei bedürfen rechtliche Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretene Vorsitzende.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Die satzungsmäßige Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem Ende der Diözesanversammlung, in der neu gewählt wird. Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist möglich, wenn an dessen Stelle ein neues Mitglied mit absoluter Mehrheit gewählt wird.

9.2. Aufgaben des Diözesanvorstandes

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen auf Diözesanebene
- Erstellung des Jahresberichtes und Berichterstattung in der Diözesanversammlung
- Geschäftsführung des Diözesanverbandes
- Sorge für die geordnete Führung der Finanzen
- Zusammenarbeit mit dem kfd-Bundesverband e.V.
- Delegation in die Gremien des kfd-Bundesverbandes e.V.
- Kontaktpflege/Zusammenarbeit mit kfd-Diözesanverbänden



- Anregung und Förderung der Arbeit der kfd-Gruppen
- Hilfe beim Aufbau neuer kfd-Gruppen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden in der Diözese

Der Vorstand regelt die Zahl seiner Zusammenkünfte und seine Aufgabenverteilung entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit anwesender Mitglieder gefasst.

Der Vorstand kann Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

9.3. Delegation

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder des Diözesanverbandes mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu betrauen und als Beauftragte in andere Gremien zu entsenden. Die Beauftragung erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes, sofern die Bedingungen des Gremiums, in dem die Vertretung wahrgenommen wird, dies erlauben.

§ 10 Auflösung des Diözesanverbandes

Eine Auflösung des Diözesanverbandes kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erfolgen.

Vor der Beschlussfassung ist der Bundesverband der kfd e.V. zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an das Bistum Fulda, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vereinsaufsicht

Der Verein unterliegt der Aufsicht des vom Fuldaer Bischof eingesetzten Generalvikars, dem auch die Wahrnehmung der Revision obliegt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Generalvikars.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt nach dem Beschluss der Diözesanversammlung (18.04.2026) am (Tag ihrer Genehmigung) durch die bischöfliche Vereinsaufsicht in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13.04.2024 außer Kraft.



Kirchenaufsichtsrechtlich
genehmigt
Fulda, den 12.05.2026
Bischöfliches Generalvikariat


Dr. Martin Stanke
Generalvikar